



A-Post
Gemeinderat
Städtchenstrasse 45
Postfach 80
7320 Sargans

7. Januar 2013

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Brüel

Der vorliegende Teilzonenplan umfasst die Parzelle Nr. 99 mit einer Gesamtfläche von rund 1'050 m². Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Sargans befindet sich die Parzelle Nr. 99 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Alle umliegenden Parzellen befinden sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2a. Die Parzelle Nr. 99 ist seit der Verlegung des Kindergarten-Pavillons in die Malerva ungenutzt. Gemäss den Ausführungen des Gemeinderats Sargans soll die Parzelle Nr. 99 künftig nicht mehr für öffentliche Bauten und Anlagen genutzt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt daher, die Parzelle Nr. 99 mit dem vorliegenden Teilzonenplan in die zweigeschossige Wohnzone W2a umzuzonen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2012 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

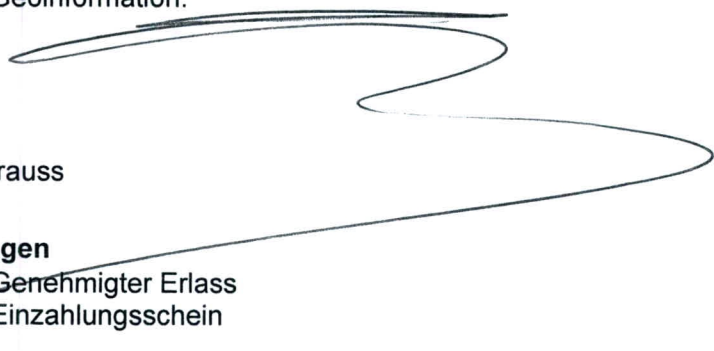


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung